

# AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO CHÓSEBUZ • JAHRGANG 25 / LĚTNIK 25

## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

#### SEITE 1

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.11.2015

#### SEITE 2

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.10.2015
- Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen
- Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus

#### SEITE 3 BIS 5

- Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung von Schulanfängern für das Schuljahr 2016/2017

#### SEITE 6

- Entgeltordnung für die Nutzung des Konzertsalles im Konservatorium
- Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
- Änderung des Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

#### SEITE 7 BIS 8

- Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

#### SEITE 8

- Widmungsverfügung Kiefernstraße

#### SEITE 9

- Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord Az.: 6004 N
- Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren“

#### SEITE 10

- Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 Jugendkulturzentrum Glad-House
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 13. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.10.2015
- Widmungsverfügung Am Gewerbepark

### NICHT AMTLICHER TEIL

#### SEITE 10 BIS 12

- Bekanntmachung der GWC

#### SEITE 12

- Bekanntmachung des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

**am Mittwoch, den 25.11.2015, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 18.11.2015

## Tagesordnung

**der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 25.11.2015 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)**

### I. Öffentlicher Teil

#### 1. Bestätigung der Tagesordnung

#### 2. Einwohnerfragestunde

#### 3. Fragestunde

#### 4. Berichte und Informationen

4.1 Bericht des Oberbürgermeisters  
Berichterstatter: Herr Kelch

4.2 Eckdaten des Haushaltes 2016  
Beigeordneter Herr Dr. Niggemann

4.3 Bericht der Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten  
Berichterstatterin: Frau Kossatz-Kosel

4.4 Bericht des Seniorenbeirates  
Berichterstatter: Herr Herrm (Vorsitzender des Seniorenbeirates)

#### 5. Beschlussvorlagen

5.1 OB-054/15 Beschluss über Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2016

5.2 II-006/15 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

5.3 II-007/15 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

5.4 II-008/15 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2016

5.5 II-009/15 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015

5.6 II-010/15 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016

5.7 II-011/15 1. Bestätigung des Gebührensatzes der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) für die Kalkulationsperiode 2016 und 2017 in Höhe von 1,97 €/m<sup>2</sup> Tag

2. Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung) mit Wirksamwerden ab dem 01.01.2016

5.8 II-012/15 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

5.9 II-013/15 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

5.10 II-015/15 6. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste

5.11 III-006/15 Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

5.12 III-007/15 Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

5.13 IV-047/15 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofgebührensatzung)

### 6. Anträge

6.1 025/15 Ampelschaltungen in Cottbus  
Antragsteller:  
Fraktion SPD

6.2 026/15 Besetzung der Stelle Museumspädagogik  
Antragsteller:  
Fraktionen SPD, DIE LINKE., AUB/SUB, Bündnis 90/Die Grünen

### II. Nichtöffentlicher Teil

#### 1. Grundstücksangelegenheiten

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

#### 2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

2.1 II-014/15 Befristete Niederschlagung von Forderungen aus dem Bereich Abwasser

Fortsetzung auf Seite 2

## AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

## 3. Berichte/Informationen

3.1 Informationen des Oberbürgermeisters

## 4. Personalangelegenheiten

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 18.11.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus hat in ihrer diesjährigen Beratung folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. 1/2015**

Der Bericht zur Arbeit des Vorstandes wird bestätigt. Der Finanzbericht des Vorstandes wird bestätigt. Es erfolgt die Entlastung.

**Beschluss Nr. 2/2015**

Der Reinertrag der Jagdpacht für das Jagdjahr 2014/2015 wird nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt.

**Beschluss Nr. 3/2015**

Der Finanzplan 2015/2016 wird bestätigt.

Das vollständige Protokoll der Vollversammlung liegt ab sofort in der Unteren Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Cottbus zur Einsicht aus.

Kleo  
Jagdvorsteher

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.10.2015 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 13. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 28.10.2015

## Öffentlicher Teil

## Vorlagen-/

Antrags-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.

OB-044/15 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House und Ergebnisverwendung *(einstimmig beschlossen)* **OB-044-13/15**

OB-045/15 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Jahr 2014 *(einstimmig beschlossen)* **OB-045-13/15**

OB-049/15 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen *(einstimmig beschlossen)* **OB-049-13/15**

OB-050/15 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus 2014 *(einstimmig beschlossen)* **OB-050-13/15**

OB-051/15 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb Cottbus und Ergebnisverwendung *(einstimmig beschlossen)* **OB-051-13/15**

OB-052/15 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus 2014 *(einstimmig beschlossen)* **OB-052-13/15**

II-005/15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Cottbus zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Entsorgung mineralischer Abfälle auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ *(einstimmig beschlossen)* **II-005-13/15**

III-005/15 Entgeltordnung für die Nutzung des Konzertsaaes im Konservatorium *(einstimmig beschlossen)* **III-005-13/15**

III-008/15 Beschluss zur Einrichtung von Stellen zur Bearbeitung der Aufnahme und Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) im Vorgriff auf den Haushalt 2016 *(mehrheitlich beschlossen)* **III-008-13/15**

IV-056/15 Weiterentwicklung Stadtpromenade Cottbus Grundsatzbeschluss zur Neuausrichtung der städtebaulichen Zielstellung 2. Beratung (Austauschvorlage vom 09.10.2015) *(mehrheitlich beschlossen)* **IV-056-13/15**

002/15 Erweiterung des Arbeitsauftrages der Arbeitsgruppe „Abwasser“ auf die Erarbeitung von alternativen Lösungen (Finanzierungsmodelle) zum Thema Alt-(Neu) Anschließer Antragsteller: Fraktion AfD (Wiederaufruf aus Januar 2015) *(mehrheitlich abgelehnt)* **abgelehnt**

024/15 Verkehrslenkung Schwerlastverkehr/flankierende Straßenbaumaßnahmen Antragsteller: Fraktionen CDU, SPD und DIE LINKE. *(mehrheitlich beschlossen)* **A-024-13/15**

## Nichtöffentlicher Teil

*Es liegen keine Beschlüsse vor.*

Cottbus, 29.10.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2015 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen wird mit einer Bilanzsumme von 786.192,97 € und einem Jahresergebnis von 0,00 € festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2015 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Der Werkleiterin Doris Münch wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 227

in der Zeit vom 23.11. - 27.11.2015 zu folgenden Uhrzeiten:  
Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-2973.

Cottbus, 04.11.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2015 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird mit einer Bilanzsumme von 45.609.570,67 € und einem Jahresverlust von 1.146.628,29 € festgestellt.

2. Der Jahresverlust in Höhe von 1.146.628,29 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2015 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Ralf Zwoch wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 23.11. - 27.11.2015 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612-28 64.

Cottbus, 04.11.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung

## Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2016/2017

Sehr geehrte Eltern,

am **5. September 2016** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2016/2017. Es werden ca. 770 Kinder der Stadt Cottbus erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Sonnabend.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Ge-

sundheitsämter teilzunehmen. Diese Untersuchung findet an der für Sie zuständigen Grundschule statt. Sie erteilt auch Auskunft über die Untersuchungstermine.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

23.02.2016 von 12:00 bis 16:00 Uhr  
24.02.2016 von 15:00 bis 18:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung. Der letzte Anmeldetermin ist der 29.02.2016.

**Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Bei Kindern, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, ist die Teilnahmebestätigung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.**

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit sind, werden gesondert berücksichtigt. Diese Eltern legen einen entsprechenden Befreiungsnachweis vor:

- Im Fall des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg: eine Kopie des Betreuungsvertrages.
- Im Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren: einen Nachweis durch den Logopäden.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-014-32/11 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 26.10.2011. Die Schulbezirkssatzung in ihrer der-

zeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 11 vom 26. November 2011 und im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus eine Grundschule für den Schulbesuch frei zu wählen. Für den Fall, dass zuständige Grundschule und Auswahlsschule nicht identisch sind, erfolgt nach dem Aufsuchen der zuständigen Grundschule die Anmeldung an der Grundschule Ihrer Wahl.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit und der Klassengrößen an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachfrage regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung ([www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie ebenfalls die zuständige Grundschule darüber bis zum 29.02.2016.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Cottbus, Telefonnummer: 4866 - 301 (Herr Koch) oder an den Servicebereich Schulverwaltung der Stadtverwaltung, Telefonnummer: 612 - 2410 (Herr Bischoff).

gez. **Joachim Bischoff**  
Servicebereichsleiter

gez. **Michael Koch**  
Schulrat

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Sachsendorf	Regine-Hildebrand-Grundschule Europaschule	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014 Fax: 0355 535965  Herr Nagel E-Mail: sekretariat@rhg-cottbus.de  Homepage: www.rhg-cottbus.de	Europaschule, Umweltschule, Integrationsschule, verlässliche Halbtagsgrundschule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), flexible Schuleingangsphase (Flex) Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Arbeit mit modernen Medien, Heilpädagogik	vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe, Polnisch, Spanisch, Englisch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, verschiedene Sportarten, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, Schulband, Keyboard, Gitarre, Kinder- und Jugendensemble „Pffifikus“, Trommlergruppe, Ernährung, Bibliothek, Aquaristik, Religion, Matheasse, Sauna, Kochkurs, Sachsendorfer Kinderchor, sehr gut ausgebautes Mediacenter, Schwimmen Klasse 1 und 2	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Kl. 3) c) Spanisch (ab Kl. 3) d) Russisch (ab Kl. 5)	<b>09.01.2016</b>  <b>09:30 - 12:00 Uhr</b>  <b>im Haus C, Klopstockstr. 3</b>
Groß Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß Gaglow	Gallincher Str. 4 03051 Cottbus OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675 Fax: 0355 5261084  Frau Rothbart E-Mail: lakomy-grundschule@t-online.de  Homepage: www.lakomy-grundschule-cottbus.de	flexible Schuleingangsphase, verlässliche Halbtagsgrundschule (Angebote für Lernzeit, Hausaufgaben, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Kitabetreuung), Förderung bei Lese-, Rechtschreibschwäche, Matheschwäche, Erasmus-Projektschule, erweiterte Musikangebote im Unterricht (Klassenmusizieren - Flöte + Gesang + Keyboard) erweiterte Sportangebote	Chor, Musical, Instrumentalunterricht in Gitarre, Kunst, HA, Englisch, Schülerzeitung, Homepage, Umwelt, Töpfern, Kochen, Backen, evang. Kindertreff, PC-Kurse, Fußball, Tischtennis, Klettern, Leichtathletik, Radsport, 1. Hilfe, Handball, Freiwillige Feuerwehr	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	<b>08.01.2016</b>  <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715038 Fax: 0355 72990193  Frau Bromm E-Mail: kolumbus-grundschule@arcor.de  Homepage: www.kolumbus-grundschule.de	Umweltschule mit „grünem Klassenzimmer“, Ganztagschule in offener Form, flexible Schuleingangsphase, Kooperation Kita - Schule, Hort in und außerhalb der Schule, gemeinsamer Unterricht, Schülerlotsen	Zirkus, Gitarre, Yoga, Computer, Kanu, Fußball, Chor, Handarbeiten, Tanz, Papiergestaltung, Malen und Zeichnen, Radsport, Kochen und Backen, Kampfsport, Basketball, Schach, „Kleine Handwerker“, Klimaforscher	a) Englisch	<b>13.01.2016</b>  <b>14:00 - 17:00 Uhr</b>

Fortsetzung auf Seite 4

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 3

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
<b>Sandow</b>	Carl-Blechen-Grundschule	Muskauer Platz 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715131 Fax: 0355 29030121  Frau Reinhold E-Mail: carl-blechen-grundschule@web.de E-Mail: carl.blechen.grundschule.reinhold.@googlemail.com  Homepage: www.carl-blechen-grundschule.com	Ganztagsschule in offener Form, Hort in der Schule, „Eine Schule für alle“ Teilnahme am Inklusionsmodell der Stadt Cottbus, flexible Schuleingangsphase/ gemeinsamer Unterricht, Vorschulerziehung, Kooperation Kita - Schule, Schulsozialarbeit	Chor, Tanz, Schach, Basketball, Fußball, Junge Sanitäter, Sportspiele, Karate, Kochen/Backen, Computer, Freizeitspiele, Medien-AG, Haus der kleinen Forscher, Salsa, Kanu-AG	a) Englisch	<b>04.12.2015</b>  <b>15:00 - 17:00 Uhr</b>
<b>Schmellwitz</b>	Astrid-Lindgren-Grundschule	Am Nordrand 41 03044 Cottbus Telefon: 0355 873458 Fax: 0355 4854903  Frau Sillack E-Mail: grundschule11cottbus@t-online.de	Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematikschwäche), Hort an der Schule, Zusammenarbeit mit BTU	verschiedene Hortangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>18.01.2016</b>  <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Mitte</b>	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus Telefon: 0355 791125 Fax: 0355 3819682  Frau Theunert E-Mail: erichkaestner-gs-cottbus@t-online.de  Homepage: www.erichkaestner-gs-cottbus.de	„Sprachen bauen Brücken“, Deutsch-Englisch-Französisch-Sorbisch/Wendisch, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), Begabtenförderung, Hort auf schuleigenem Gelände	PC-Kabinett, Schülerbibliothek, Evangelischer Religionsunterricht, Schach, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Französisch (Klasse 1/2)	<b>16.01.2016</b>  <b>10:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Ströbitz</b>	W.-Nevoigt-Grundschule Europaschule	Clara-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101 Fax: 0355 4947541  Frau Just E-Mail: wilhelm-nevoigt-grs@gmx.de  Homepage: www.nevoigt-grundschule.de	Ganztagsschule, Hort, flexible Schuleingangsphase, Begabtenförderung in verschiedenen Bereichen, internationale Schulpartnerschaften, Umweltprojekte, Projektschule „Globales Lernen“	AG und Kurse in den Bereichen Kunst/Musik/Informatik, Sport, Naturwissenschaften, Gesellschaftslehre, Schülerbibliothek	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch Polnisch	<b>23.01.2016</b>  <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Spremberger Vorstadt</b>	Sportbetonte Grundschule	Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033 Fax: 0355 43090181  Herr Weinreich E-Mail: cottbus-18.grundschule@t-online.de  Homepage: www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de	Begabten- und Bestenförderung, Begabtenförderung Sport ab Klasse 1, Sportklasse ab Klassenstufe 4, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), Erlernen des Flötenspiels ab Klasse 4	Töpfern, Holzarbeiten, Computer, Informatik, Musizieren, Kochen und Backen, Hausaufgabenbetreuung, Entspannung, moderner Tanz, Hip-Hop, Fußball, Ballspiele, Tischtennis, Schach, Mädchentreff, Tennis, Zirkus, Mädchenfußball, Zeichnen, Handarbeit, Schneiderei	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>11.01.2016</b>  <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Spremberger Vorstadt</b>	Fröbel-Grundschule	<b>bis 29.01.2016 Gartenstr. 19</b> ab 10.02.2016 Welzower Str. 9a 03050 Cottbus Telefon: 0355 421062 Fax: 0355 43090183  Frau Gründer E-Mail: sek20.gs@t-online.de  Homepage: www.froebel-grundschule-cottbus.de	Ganztagsbetreuung in offener Form, flexible Schuleingangsphase, Kooperation mit Kitas, Ausrichtung auf die Fröbel-Pädagogik, Sorbisch/Wendisch Kl. 1 - 6, Polnisch-AG, Schulsozialarbeit, Hort im eigenen Haus (Kl. 3 - 5), Kl. 1 - 2 im „Wiesentreff“, Einsatz Ergotherapeutin	Sport, kreatives Gestalten, Ballspiele, Computer, Tischtennis, Fußball, Lesezirkel, Mädchentreff, Hausaufgabenbetreuung	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1) c) Polnisch (AG)	<b>11.12.2015</b>  <b>14:00 - 17:00 Uhr</b>
<b>Neu Schmellwitz</b>	21. Grundschule UNESCO-Projekt-Schule	W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011 Fax: 0355 4857854  Frau Jurrmann E-Mail: unesco-projekt-schule-cottbus@web.de  Homepage: www.21.grundschule-cottbus.de.vu	Arbeit im internationalen Netzwerk der UNESCO-Projektschulen, Schulsozialarbeit, Einsatz Heilpädagogin, flexible Schuleingangsphase, Sorbisch/Wendisch, Teilnahme am Pilotprojekt des MBJS „Inklusion - Eine Schule für alle“, Teilnahme am Modellprojekt des Schulträgers - Stadt Cottbus „Inklusive Schule“, Hort Spielhaus „Fröbel e.V.“	heilpädagogische Angebote, Deutsch-polnische Schulpartnerschaft, Schulgarten	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	<b>15.02.2016</b>  <b>15:00 - 17:00 Uhr</b>

## AMTLICHER TEIL

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
<b>Sielow</b>	Grundschule Sielow	Cottbuser Str. 6a 03055 Sielow Telefon: 0355 873154 Fax: 0355 873240  Frau Götze E-Mail: sielow- grundschule.cottbus@schulen. brandenburg.de  Homepage: www.grundschule-sielow.de	Zweitsprache Sorbisch/Wendisch, bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von sorbisch/wendischen Bräuchen und Traditionen, flexible Schuleingangsphase, Hort	Fit am Ball, Holzwurm, kreatives Gestalten, Experimente, kreativ mit Nadel und Faden	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>22.01.2016</b> <b>15:30 -</b> <b>18:00 Uhr</b>
<b>Dissenchen</b>	Grundschule Dissenchen Umweltschule	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223 Fax: 0355 4939431  Frau Wickmann E-Mail: umweltgrundschule- dissenchen@t-online.de  Homepage: www.umweltgrundschule.de	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung, Demokratieprojekt, Schulpartnerschaft mit einer Schule in Tansania, Modellprojekt „Schule des Globalen Lernens in der Lausitz“, Kooperation Schule - Kita, Hort im Haus	Arbeit mit dem Computer, Chor, Naturfreunde, Tanz, Schach, Lesen, Holzbearbeitung	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>14.12.2015</b> <b>15:00 -</b> <b>17:00 Uhr</b>
<b>Mitte/ Ströbitz</b>	Bauhausschule „Grundschule und Schule mit dem sonderpäda- gogischen Förder- schwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung“	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754 Fax: 0355 3819849  Frau Schulz E-Mail: bauhausschule.verw @t-online.de  Homepage: www.bauhausschule.de	im Grundschulbereich Schule mit festen Öffnungszeiten und in der SEK I Ganztagschule, Schwimmunterricht ab Klasse 1, Informatik ab Klasse 2, wöchentliche besondere Förderungen in Kleinstgruppen z. B. Lernstrategien, LRS-Förderung, Sprachtherapie, Maltherapie, Werkstattarbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder im handwerklichen Bereich, Keramik usw. für die Klassen 2 - 10	wöchentliche Kurse ab Klasse 2, Umgang mit Naturmaterialien, Erlebnispädagogik, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Holzwerkstatt, Sport usw. Konfliktschlichter	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>20.01.2016</b> <b>14:00 -</b> <b>18:00 Uhr</b>
<b>Sprem- berger Vorstadt</b>	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242 Fax: 0355 4838025  E-Mail: cottbus@waldorf.net  Homepage: www.waldorf-cottbus.de	staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), Ganztagschule, freie Selbstverwaltung, Methodenvielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport, Kunst	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	<b>18.01.2016</b> <b>16:00 -</b> <b>18:00 Uhr</b>
<b>Ströbitz</b>	Evangelische Gottfried- Forck-Grund- schule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591 - 0 Fax: 0355 355591 - 15  Frau Perko E-Mail: buero@ev-schule-cottbus.de  Homepage: www.ev-schule-cottbus.de	evangelischer Religionsunterricht, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspiels, Hort im Gebäude	AG Werken, Schach, Kreativwerkstatt, Handarbeit, Irish-Dance, Posaune, Fußball, Chor, Töpfern	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Französisch (fakultativ) Sorbisch/Wendisch (fakultativ)	<b>14.11.2015</b> <b>10:00 -</b> <b>12:00 Uhr</b>
<b>Sprem- berger Vorstadt</b>	Bewegte Grundschule Cottbus	Straße der Jugend 75 03050 Cottbus Telefon: 0355 48370850 Fax: 0355 48644877  Herr Starick E-Mail: bewegte-schule-cott- bus@mshw-online.de  Homepage: www.bewegte- schule-cottbus.de	bewegtes Lernen, jahrgangsübergreifender Unterricht in allen Klassenstufen, Fördern aller Schüler, Hort in der Schule, Ernährungslehre/ Gesundheitserziehung	Kochen und Backen, Literaturwerkstatt, Spiel und Sport, Kreativwerkstatt, Holz- und Bauwerkstatt, Chor, Reiten, Spanisch, Schülerzeitung, Schach, Tanzen, Volleyball, Schwimm-AG, Bienen machen Schule, Tischtennis	a) Spanisch (AG) b) Englisch (Klasse 1 und 2)	<b>09.01.2016</b> <b>09:30 -</b> <b>12:00 Uhr</b>

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

## Entgeltordnung für die Nutzung des Konzertsaaes im Konservatorium

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus vom 20.12.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.10.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen.

### § 1 Grundsätze

Der Konzertsaal dient im Rahmen der Ausbildung von Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten. Soweit er dafür nicht in Anspruch genommen wird kann er einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten (Foyer, Garderobe, Toiletten) zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem besonderen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen, Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Direktor des Konservatoriums.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

### § 2 Entgeltschuldner

Schuldner des Nutzungsentgeltes sind private und juristische Personen, die einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

### § 3 Entgeltpflicht und Fälligkeit

- Gemäß § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus wird für die Inanspruchnahme des Konzertsaaes ein Nutzungsentgelt erhoben.
- Die Höhe der Entgelte ist in § 4 festgelegt.
- Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten, bei denen das Konservatorium Mitveranstalter ist sowie bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus.
- Über die Minderung der oder die Befreiung von den Entgelten in besonders begründeten Fällen entscheidet der Leiter des für Kultur zuständigen Geschäftsbereiches.
- Für die Nutzung des Konzertsaaes erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Grundlage dafür bilden die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind. Das Entgelt ist am Tag der Inanspruchnahme fällig. Der Nutzungsvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

### § 4 Höhe der Entgelte

Im Nutzungsentgelt sind enthalten: Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Reinigung, Grundbühnenaufbau, sonstige Betriebskosten sowie Kosten für 1 MA entsprechend Versammlungsstättenverordnung.

Bei erweiterten technischen Anforderungen (u.a. tontechnische Leistungen) erfolgt der zusätzliche Einsatz eines Technikers.

Zusätzliche Leistungen (z. B. Klavierstimmer, Aufzeichnungen) sind gesondert zu vereinbaren.

- Für nicht kommunale öffentliche Kultureinrichtungen, Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, für gemeinnützig anerkannte Nutzer aus der Stadt Cottbus (entsprechend aktuellem Nachweis) beträgt das Nutzungsentgelt

- für Veranstaltungen bis 3 h (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 200,00 €
- für Veranstaltungen bis 3 h mit Techniker (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 300,00 €

- für Veranstaltungen von 3 - 6 h (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 300,00 €
  - für Veranstaltungen von 3 - 6 h mit Techniker (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 500,00 €
- Für alle weiteren Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt
    - für Veranstaltungen bis zu 6 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 400,00 €
    - für Veranstaltungen bis zu 6 Stunden mit Techniker (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 600,00 €
  - Bei Veranstaltungen über 6 Stunden erhöht sich das Nutzungsentgelt pro angefangene Stunde um 40,00 €, für Veranstaltungen mit Techniker um 80,00 €.

### § 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Cottbus, 29.10.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

### Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost

## Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost findet am

**Donnerstag, 3. Dezember 2015 um 14:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2015, öffentlicher Teil, vom 15. Oktober 2015
- Beratung und Beschlussfassung Nr. 09/2015 zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
- Beratung und Beschlussfassung Nr. 10/2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- Beratung und Beschlussfassung Nr. 11/2015 zum Wirtschaftsplan 2016
- Information und Beratung zur Auswertung des Abgleichs von Trinkwasser/Abflusslose Sammelgruben für den Zeitraum 01.01.- 31.12.2014
- Mitteilungen und Anfragen
- Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen im nichtöffentlichen Teil

#### Nichtöffentlicher Teil

- Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2015, nichtöffentlicher Teil, vom 15. Oktober 2015
- Information und Beratung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus sowie zum Antrag an den Schuldenmanagementfonds
- Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen/Spree, 03.11.2015

gez. Perko  
Verbandsvorsteher

gez. Feldt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

## Öffentliche Bekanntmachung

## Änderung des Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des seit 1. März 2015 geltenden Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nummer 02 vom 14.02.2015, möchte ich auf Änderungen der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen hinweisen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gebühren berücksichtigen eine Staffelung der Gebühren bei gewerblichen Schlachtungen. Damit reduzieren sich die Gebühren ab dem zweiten zu untersuchenden Schlachttier. Nachfolgend der veränderte Teil des Gebührenverzeichnisses für gewerbliche Schlachtungen.

### Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (in Euro €)

#### Gewerbliche Schlachtung

Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit <sup>1)</sup>	Gebühr an Sonn- und Feiertagen <sup>2)</sup>
<b>Rinder</b>	<b>20,96</b>	28,31	32,72
ab dem 2. Tier	<b>15,72</b>	21,23	24,54
<b>Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b>	<b>21,63</b>	26,30	29,10
ab dem 2. Tier	<b>16,22</b>	19,73	21,83
<b>Schafe/Ziegen</b>	<b>12,72</b>	15,95	17,89
ab dem 2. Tier	<b>9,54</b>	11,96	13,42
<b>Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b>	<b>32,59</b>	42,74	48,83
ab dem 2. Tier	<b>24,44</b>	32,06	36,62
<b>Erlagtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)</b>	<b>13,83</b>	17,62	19,89
ab dem 2. Tier	<b>10,37</b>	13,22	14,92
<b>Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b>	<b>22,38</b>	26,17	28,44
ab dem 2. Tier	<b>16,79</b>	19,63	21,33
<b>Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)</b>	<b>19,86</b>	23,65	25,92
ab dem 2. Tier	<b>14,89</b>	17,74	19,44

<sup>1)</sup> wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird

<sup>2)</sup> wenn

- die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischbeschau)
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann

### Die Kosten für die Wegstrecke sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.

Die Veränderungen treten ab 1. November 2015 in Kraft.

Dr. Vogt  
Amtstierarzt

## AMTLICHER TEIL

**Bekanntmachung des  
Abwasserzweckverbandes Cottbus  
Süd-Ost (AZV)**

**Beitragssatzung zur  
Abwassersatzung des  
Abwasserzweckverbandes  
Cottbus Süd-Ost (AZV)**

**Präambel**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I.S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I.S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I.S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2015 (BGBl. I.S. 706), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I.S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.10.2015 die folgende Beitragssatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Der AZV betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet, die zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet des AZV anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des AZV (Abwassersatzung).
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der AZV einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen.

**§ 3**

**Beitrag**

- (1) Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 4**

**Beitragstatbestand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und
  - a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

**§ 5**

**Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,58 Euro je m<sup>2</sup> der Veranlagungsfläche.
- (2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

**§ 6**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab (Veranlagungsfläche) berechnet. Dieser ist abhängig von der Größe und Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks und wird durch Vervielfachung der nach Absatz 2 ermittelten anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem nach Absatz 3 ermittelten Nutzungsfaktor berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
  - c) bei einem Grundstück, das über die sich nach a) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird und mit einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - d) bei einem Grundstück, das über die sich aus Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereichen (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird, die gemäß Buchstabe a) bis c) anrechenbare Grundstücksfläche,

fentliche Schmutzwasserkanal verläuft bzw. der dem Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist),

- f) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind. Die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen;
- g) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

- für das erste Vollgeschoss 1,0,
- für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.

- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
- b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
- c) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, gerundet auf ganze Zahlen, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und ab 0,5 aufgerundet werden.
- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens

**Fortsetzung auf Seite 8**

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 7

jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlichen Vollgeschosshöhen vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;

- b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
- c) bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss i. S. d. § 2 Abs. 2 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (8) Sind auf dem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
  - a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB
  - b) die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

## § 7

## Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragssatzung.
- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 8

## Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personen-

kreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

## Vorausleistung

- (1) Auf die voraussichtliche künftige Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht Endbeitragspflichtig ist.

## § 10

## Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 11

## Ablösung

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgefallen.

## § 12

## Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat dem AZV und seinem Verwaltungshelfer jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des AZV und des Verwaltungshelfers das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

## § 13

## Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem AZV oder dem Verwaltungshelfer vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem AZV oder dem Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

## § 14

## Verwaltungshelfer

Der AZV bedient sich der von ihm mit gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Die Beitragsbescheide werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, als Verwaltungshelfer des AZV, im Sinne einer Hilfstätigkeit für den AZV auf dessen Weisung hin ausgefertigt (Ausdruck des Bescheides im technischen Sinne) und versandt. Die LWG zieht die Beiträge für den AZV im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

## § 15

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 13 einer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
  - c) entgegen § 12 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuhausen/Spree.

## § 16

## Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch den AZV zulässig.

## § 17

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft mit der Maßgabe, dass § 15 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft tritt.

Neuhausen, 15. Oktober 2015

gez. Dieter Perko  
Verbandsvorsteher

## Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

im Stadtteil Gallinchen/Golynk

„Kiefernstraße“/„Chojcowa droga“

(betrifft Gemarkung Gallinchen, Flur 1,

Flurstücke 344/8; 356/26; 356/33; 818; 819; 1752)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbaulasträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 03.11.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt



## AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung

**Flurbereinigungsverfahren Cottbus-Nord**  
Az.: 6004 N

## Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Cottbus-Nord, Az. 6004 N**, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet (§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]).

1. Mit dem **01.12.2015** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan und sein Nachtrag 1 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden mit Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes und seinem Nachtrag 1 gegenstandslos und hiermit für das gesamte Verfahren aufgehoben.
6. Innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung an gerechnet sind Anträge gem. § 71 Satz 3 FlurbG auf
  - a) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Satz 1 FlurbG)
  - b) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerung der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die Anträge zu 6. a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 6. b) kann nur vom Pächter gestellt werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786).

### Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan durch den Nachtrag 1 abgeholfen werden konnte und somit der Flurbereinigungsplan bestandskräftig ist.

Durch die Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken ver-

schafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbaueinandersetzung). Da der Erlass von Überleitungsbestimmungen für dieses Verfahren entbehrlich ist, kann auch zeitgleich der Besitzübergang vollzogen werden.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 02.11.2015  
Im Auftrag

**Großelndemann**  
Referatsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

**Auf nachfolgende Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
im Amtsblatt für das Land Brandenburg  
am 25. November 2015 wird hingewiesen**

## Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren“

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
vom 24. November 2015**

Die Stadt Cottbus beantragte die Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben.

Das Vorhaben umfasst die Verlängerung des Binnengrabens 4 (Graben 37) im Oberlauf um 175 m östlich des Wohngebietes „Kleine Gartenstraße“ und „Lilienweg“ in der Ortslage Kahren. Es dient der Entwässerung der angrenzenden Flächen.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit **vom 30. November 2015 bis zum 29. Dezember 2015** in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Empfang in 03046 Cottbus und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W11 (obere Wasserbehörde), Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.25, für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat W 11, in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

In der Stadtverwaltung Cottbus ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag und	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 11:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum 12. Januar 2016 (Ende der Einwendungsfrist) in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat W 11, Einwendungen gegen den Plan schriftlich in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 oder zur Niederschrift in 03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7, erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite - deutlich sichtbar - ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 9

Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012, GVBl. I Nr. 20 S. 1, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, GVBl. I Nr. 32.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist.

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

### Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 Jugendkulturzentrum Glad-House

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2015 beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House wird  
mit einer Bilanzsumme von 2.477.522,31 €  
und einem Jahresverlust von 120.997,45 €  
festgestellt.

- Der Jahresverlust in Höhe von 120.997,45 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2015 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:  
Dem Werkleiter Jürgen Dulitz wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus,  
Neumarkt 5,  
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 23.11. - 27.11.2015 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 2864.

Cottbus, 04.11.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 13. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.10.2015 veröffentlicht.

### Beschlüsse der 13. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversamm- lung Cottbus vom 21.10.2015

## Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

## Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-046/15 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	HA-OB-046-10/15
OB-048/15 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (mehrheitlich beschlossen)	HA-OB-048-10/15

Cottbus, 21.10.2015

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

im Stadtteil Gallinchen/Golynek

„Am Gewerbepark“/„Psi želárstwowom parku“  
(betrifft Gemarkung Gallinchen, Flur 1, Flurstücke  
255/6; 819; 1162; 1177; 1623; 1679; 1900; 1901)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Straßenbaulasträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 03.11.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt

## NICHT AMTLICHER TEIL

## Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum **Höchstgebot** zu veräußern:

1. Wohnung:	Wohnung Nr. 1
Grundstücksgröße anteilig:	ca. 177,59 m <sup>2</sup>
Miteigentumsanteil:	24,58/1000
Denkmalschutz:	nein
Sanierungsgebiet:	nein
Wohn-/Nutzfläche:	<b>eine 2-Raum WE, Erdgeschoss links, mit 65,13m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>
Balkon:	ja
Aufzug:	nein
Stellplatz:	ja, Sondernutzungsrecht
Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008
Endenergiewert:	134 kWh/(m <sup>2</sup> p.a.)
Energieträger:	Erdgas
Verkehrswert:	71.400 €
Bodenwert:	10.513 €
Bewertungsstichtag:	15.01.2015
<b>Mindestgebot:</b>	<b>71.400 €</b>

**Zur Beachtung:** Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

**Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:** Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

2. Wohnung:	Wohnung Nr. 2
Grundstücksgröße anteilig:	ca. 177,59 m <sup>2</sup>
Miteigentumsanteil:	24,58/1000
Denkmalschutz:	nein
Sanierungsgebiet:	nein
Wohn-/Nutzfläche:	<b>eine 2-Raum WE, Erdgeschoss rechts, mit 65,13m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>
Balkon:	ja
Aufzug:	nein
Stellplatz:	ja, Sondernutzungsrecht
Energieausweisart:	Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008
Endenergiewert:	134 kWh/(m <sup>2</sup> p.a.)
Energieträger:	Erdgas
Verkehrswert:	70.800 €
Bodenwert:	10.513 €
Bewertungsstichtag:	16.01.2015
<b>Mindestgebot:</b>	<b>70.800 €</b>

**Zur Beachtung:** Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

**Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:** Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

## NICHT AMTLICHER TEIL

<b>3. Wohnung:</b>	<b>Wohnung Nr. 6</b> der Wohneigentumsanlage <b>Geschwister-Scholl-Straße 11</b> Gemarkung Cottbus – Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 188 und 189 (bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1925, modernisiert 1996-1998, ausgebautes Dachgeschoss)	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 176,79 m <sup>2</sup> 24,47/1000 nein nein <b>eine 2-Raum WE, Erdgeschoss rechts, mit 64,85m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 169,21 m <sup>2</sup> 23,42/1000 nein nein <b>eine 2-Raum WE, Erdgeschoss links, mit 62,20 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 178,53 m <sup>2</sup> 24,71/1000 nein nein <b>eine 2-Raum WE, Erdgeschoss rechts, mit 65,48m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>
Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 176,79 m <sup>2</sup> 24,47/1000 nein nein <b>eine 2-Raum WE, Erdgeschoss rechts, mit 64,85m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Energieausweisart:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht Energieverbrauchsausweis vom 30.09.2008	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Energieausweisart:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht Energieverbrauchsausweis vom 30.09.2008	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Energieausweisart:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008
Endenergiewert: Energieträger:	131 kWh/(m <sup>2</sup> p.a.) Erdgas	Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	70.700 € 10.446 € 29.01.2015	Endenergiewert: Energieträger:	130 kWh/(m <sup>2</sup> p.a.) Erdgas	Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	72.000 € 10.568 € 16.01.2015
<b>Mindestgebot:</b>	<b>70.700 €</b>	<b>Mindestgebot:</b>	<b>68.600 €</b>	<b>Mindestgebot:</b>	<b>68.600 €</b>	<b>Mindestgebot:</b>	<b>72.000 €</b>
<b>Zur Beachtung:</b>	<b>Der anteilige Kanalanschluss- beitrag bezogen auf den Mitei- gentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.</b>	<b>Zur Beachtung:</b>	<b>Der anteilige Kanalanschluss- beitrag bezogen auf den Mitei- gentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.</b>	<b>Zur Beachtung:</b>	<b>Der anteilige Kanalanschluss- beitrag bezogen auf den Mitei- gentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.</b>	<b>Zur Beachtung:</b>	<b>Der anteilige Kanalanschluss- beitrag bezogen auf den Mitei- gentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.</b>
<b>Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:</b>	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	<b>Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:</b>	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	<b>Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:</b>	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	<b>Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:</b>	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.
<b>4. Wohnung:</b>	<b>Wohnung Nr. 8</b> der Wohneigentumsanlage <b>Geschwister-Scholl-Straße 11</b> Gemarkung Cottbus – Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 188 und 189 (bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1925, modernisiert 1996-1998, ausgebautes Dachgeschoss)	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 176,79 m <sup>2</sup> 24,47/1000 nein nein <b>eine 2-Raum WE, 1. Oberge- schoss rechts, mit 64,85m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 178,53 m <sup>2</sup> 24,71/1000 nein nein <b>eine 2-Raum WE, Erdgeschoss links, mit 65,48 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 263,57 m <sup>2</sup> 36,48/1000 nein nein <b>eine 3-Raum Maisonette-Woh- nung, Obergeschoss/Dachge- schoss links, mit 96,68 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>
Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil: Denkmalschutz: Sanierungsgebiet: Wohn-/Nutzfläche:	ca. 176,79 m <sup>2</sup> 24,47/1000 nein nein <b>eine 2-Raum WE, 1. Oberge- schoss rechts, mit 64,85m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet</b>	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Energieausweisart:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht Energieverbrauchsausweis vom 30.09.2008	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Energieausweisart:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008	Balkon: Aufzug: Stellplatz: Energieausweisart:	ja nein ja, Sondernutzungsrecht Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008
Endenergiewert: Energieträger:	131 kWh/(m <sup>2</sup> p.a.) Erdgas	Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	71.600 € 10.466 € 13.01.2015	Endenergiewert: Energieträger:	127 kWh/(m <sup>2</sup> p.a.) Erdgas	Verkehrswert: Bodenwert: Bewertungsstichtag:	102.000 € 15.602 € 13.01.2015
<b>Mindestgebot:</b>	<b>71.600 €</b>	<b>Mindestgebot:</b>	<b>72.000 €</b>	<b>Mindestgebot:</b>	<b>102.000 €</b>	<b>Mindestgebot:</b>	<b>102.000 €</b>
<b>Zur Beachtung:</b>	<b>Der anteilige Kanalanschluss- beitrag bezogen auf den Mitei- gentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.</b>	<b>Zur Beachtung:</b>	<b>Der anteilige Kanalanschluss- beitrag bezogen auf den Mitei- gentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.</b>	<b>Zur Beachtung:</b>	<b>Der anteilige Kanalanschluss- beitrag bezogen auf den Mitei- gentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.</b>	<b>Zur Beachtung:</b>	<b>Der anteilige Kanalanschluss- beitrag bezogen auf den Mitei- gentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.</b>
<b>Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:</b>	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	<b>Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:</b>	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	<b>Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:</b>	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.	<b>Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:</b>	Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.
<b>5. Wohnung:</b>	<b>Wohnung Nr. 20</b> der Wohneigentumsanlage <b>Geschwister-Scholl-Straße 8</b> Gemarkung Cottbus - Ströbitz, Flur 35, Flurstücke 182 und 183 (bebaut	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil:	ca. 263,57 m <sup>2</sup> 36,48/1000	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil:	ca. 263,57 m <sup>2</sup> 36,48/1000	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil:	ca. 263,57 m <sup>2</sup> 36,48/1000
Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil:	ca. 263,57 m <sup>2</sup> 36,48/1000	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil:	ca. 263,57 m <sup>2</sup> 36,48/1000	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil:	ca. 263,57 m <sup>2</sup> 36,48/1000	Grundstücksgröße anteilig: Miteigentumsanteil:	ca. 263,57 m <sup>2</sup> 36,48/1000

## NICHT AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 11

Denkmalschutz: nein  
Sanierungsgebiet: nein  
Wohn-/Nutzfläche: **eine 3-Raum Maisonette-Wohnung, Obergeschoss/Dachgeschoss rechts, mit 96,68 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet**

Balkon: ja  
Aufzug: nein  
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht  
Energieausweisart: Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008

Endenergiewert: 127 kWh/(m<sup>2</sup> p.a.)  
Energieträger: Erdgas

Verkehrswert: 102.000 €  
Bodenwert: 15.602 €  
Bewertungsstichtag: 13.01.2015

**Mindestgebot: 102.000 €**

**Zur Beachtung:** Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

**Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:**

Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

**10. Wohnung:**

**Wohnung Nr. 30**  
der Wohneigentumsanlage **Geschwister-Scholl-Straße 6**  
Gemarkung Cottbus – Ströbitz,  
Flur 35, Flurstücke 180 und 181  
(bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1925, modernisiert 1996-1998, ausgebautes Dachgeschoss)

Grundstücksgröße  
anteilig: ca. 174,99 m<sup>2</sup>  
Miteigentumsanteil: 24,22/1000  
Denkmalschutz: nein  
Sanierungsgebiet: nein  
Wohn-/Nutzfläche: **eine 2-Raum WE, Erdgeschoss links, mit 64,20 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet**

Balkon: ja  
Aufzug: nein  
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht  
Energieausweisart: Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008

Endenergiewert: 113 kWh/(m<sup>2</sup> p.a.)  
Energieträger: Erdgas

Verkehrswert: 70.500 €  
Bodenwert: 10.359 €  
Bewertungsstichtag: 22.01.2015

**Mindestgebot: 70.500 €**

**Zur Beachtung:** Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

**Wichtiger Hinweis für bewohnte Wohnungen:**

Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

**11. Wohnung:**

**Wohnung Nr. 31**  
der Wohneigentumsanlage **Geschwister-Scholl-Straße 6**  
Gemarkung Cottbus – Ströbitz,  
Flur 35, Flurstücke 180 und 181  
(bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1925, modernisiert 1996-1998, ausgebautes Dachgeschoss)

Grundstücksgröße  
anteilig: ca. 174,99 m<sup>2</sup>  
Miteigentumsanteil: 24,22/1000  
Denkmalschutz: nein  
Sanierungsgebiet: nein

Wohn-/Nutzfläche: **eine 2-Raum WE, Erdgeschoss rechts, mit 64,20m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet**

Balkon: ja  
Aufzug: nein  
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht  
Energieausweisart: Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008

Endenergiewert: 113 kWh/(m<sup>2</sup> p.a.)  
Energieträger: Erdgas

Verkehrswert: 70.000 €  
Bodenwert: 10.359 €  
Bewertungsstichtag: 20.01.2015

**Mindestgebot: 70.000 €**

**Zur Beachtung:** Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

**12. Wohnung:**

**Wohnung Nr. 32**  
der Wohneigentumsanlage **Geschwister-Scholl-Straße 6**  
Gemarkung Cottbus – Ströbitz,  
Flur 35, Flurstücke 180 und 181  
(bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1925, modernisiert 1996-1998, ausgebautes Dachgeschoss)

Grundstücksgröße  
anteilig: ca. 253,67 m<sup>2</sup>  
Miteigentumsanteil: 35,11/1000  
Denkmalschutz: nein  
Sanierungsgebiet: nein  
Wohn-/Nutzfläche: **eine 3-Raum Maisonette-Wohnung, Obergeschoss/Dachgeschoss links, mit 93,05 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet**

Balkon: ja  
Aufzug: nein  
Stellplatz: ja, Sondernutzungsrecht  
Energieausweisart: Energieverbrauchsausweis vom 02.12.2008

Endenergiewert: 113 kWh/(m<sup>2</sup> p.a.)  
Energieträger: Erdgas

Verkehrswert: 97.000 €  
Bodenwert: 15.017 €  
Bewertungsstichtag: 23.01.2015

**Mindestgebot: 97.000 €**

**Zur Beachtung:** Der anteilige Kanalanschlussbeitrag bezogen auf den Miteigentumsanteil am Grundstück wird zuzüglich zum Kaufpreis erhoben.

Am Kauf interessierten Mietern wird ein Vorkaufsrecht zum Höchstpreis eingeräumt.

Teilbereiche der Mehrfamilienhäuser Geschwister-Scholl-Straße 1-12 waren vor der Sanierung mit echtem Hauschwamm befallen. Dieser wurde in den Jahren 1998/1999 vollständig beseitigt.

**13. Grundstück:** **Freifläche Geschwister-Scholl-Straße**  
Gemarkung Cottbus – Ströbitz,  
Flur 35, Flurstücke 202 und 203

Grundstücksgröße: ges. ca. 1.439 m<sup>2</sup>  
Verkehrswert: 85.900 €  
Bewertungsstichtag: 28.07.2015

**Mindestgebot: 85.900 €**

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir **bis zum 05.01.2016** (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne

entgegen. Wir bitten Sie, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „**Kaufpreisangebot**“ sowie Straße und Hausnummer des Kaufobjektes zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

**Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. -194.

## Bekanntmachung des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**Wichtige Hinweise zur Abfallentsorgung in der Weihnachtswoche und zum Jahreswechsel**

Wegen der bevorstehenden Feiertage ändern sich die Termine für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Cottbus wie folgt: Die Entleerung der Behälter vom 23. Dezember wird auf Sonnabend, den 19.12.2015, vorverlegt. Die Entsorgung vom 24. Dezember erfolgt am 23.12.15 und die vom 25. Dezember wird auf den 24.12.15 vorgezogen.

### Zum Verkauf von zugelassenen Abfallsäcken

Das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung weist darauf hin, dass in der Zeit vom 28. - 29.12.2015 im Technischen Rathaus kein Verkauf von zugelassenen Abfallsäcken erfolgt. In diesem Zeitraum können ausschließlich die Wertstoffhöfe der Stadt Cottbus zum Kauf von Abfallsäcken genutzt werden.

### Cottbuser Abfallkalender 2016

Die Verteilung des neuen Abfallkalenders erfolgt in der Zeit vom 30.11.2015 bis 15.12.2015 durch die Firma BB-mail Cottbus an alle Haushalte und Gewerbetreibende der Stadt. Danach liegen die Broschüren an den Wertstoffhöfen und am Empfang im Rathaus, Neumarkt 5 und im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Str. 67 aus. Nicht zugestellte Broschüren können Sie unter 0355 612 - 2735 melden. Die Nachverteilung erfolgt umgehend und steht als Service einen Monat zur Verfügung.

Als digitale Version ist der neue Cottbuser Abfallkalender 2016 im Internet einsehbar: [www.cottbus.de/abfallkalender](http://www.cottbus.de/abfallkalender)

### Tourenverschiebungen

Bitte beachten Sie, dass ab der 1. KW 2016 die 14-tägliche Entsorgung von alt 2015 gerade Woche auf neu 2016 ungerade Woche wechselt und umgekehrt.

Es verschiebt sich der Termin für die 14-tägliche Hausmüllentsorgung in der:

Amalie-Marby-Straße	von 2015 Mi gerade Woche auf 2016 Di ungerade Woche,
Lortzingstraße	von 2015 Mo ungerade Woche auf 2016 Fr ungerade Woche

Bei den Entsorgungsterminen für Leichtverpackungen (gelbe Tonne) kam es ebenfalls zu vereinzelt Tourenverschiebungen. Siehe Abfallkalender (Seite 9-32).

### Winteröffnungszeiten

Bitte beachten Sie die verkürzten Winteröffnungszeiten der Wertstoffhöfe und der stationären Annahmestelle für Schadstoffe, die seit 2014 für die Monate Dezember, Januar und Februar gelten.

### Wertstoffhöfe

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	12:00 Uhr - 19:00 Uhr,
<b>Mittwoch geschlossen</b>	
Samstag	10:00 Uhr - 16:00 Uhr

### Stationäre Annahmestelle (Schadstofflager)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	12:00 Uhr - 19:00 Uhr
<b>Mittwoch, Samstag geschlossen</b>	